



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Rheinland-Pfalz

G 3231

2007

Ausgegeben zu Mainz, den 11. Juli 2007

Nr. 8

Tag	Inhalt	Seite
4.7.2007	Zweites Landesgesetz zur Änderung der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO)	105
4.7.2007	Erstes Landesgesetz zur Änderung des Landesgesetzes über die Sicherheit in Hafenanlagen	106
28.6.2007	Hochschul-Zulassungszahl-Verordnung II/2007	110
28.6.2007	Landesverordnung über die Zuständigkeiten nach dem Energiewirtschaftsgesetz	123
4.7.2007	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion zur Durchführung des Ladenöffnungsgesetzes Rheinland-Pfalz	123

Zweites Landesgesetz zur Änderung der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) Vom 4. Juli 2007

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch § 58 des Gesetzes vom 28. September 2005 (GVBl. S. 387), BS 213-1, wird wie folgt geändert:

Dem § 44 Abs. 8 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Bestehende Wohnungen sind in einem Zeitraum von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes entsprechend auszustatten.“

Artikel 2

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 4. Juli 2007
Der Ministerpräsident
Kurt Beck

**Erstes Landesgesetz
zur Änderung des Landesgesetzes über die Sicherheit in Hafenanlagen *)
Vom 4. Juli 2007**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Landesgesetz über die Sicherheit in Hafenanlagen vom 6. Oktober 2006 (GVBl. S. 338, BS 95-1) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach dem Wort „Hafenanlagen“ die Worte „und Häfen“ eingefügt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden in der Einleitung nach dem Wort „Hafenanlagen“ die Worte „und Häfen“ eingefügt.
 - bb) In Satz 1 Nr. 2 wird das letzte Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - cc) Dem Satz 1 Nr. 3 wird das Wort „und“ angefügt.
 - dd) In Satz 1 wird nach Nummer 3 folgende Nummer 4 eingefügt:
„4. der Richtlinie 2005/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr in Häfen (ABl. EU Nr. L 310 S. 28)“.
 - ee) In Satz 2 werden nach dem Wort „Behörde,“ die Worte „die Festlegung der Hafengrenzen im Sinne der Richtlinie 2005/65/EG,“ eingefügt, wird das Wort „eines“ durch das Wort „von“ ersetzt und werden die Worte „in der Hafenanlage“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird der Schlusspunkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„dieses Gesetz findet weiterhin Anwendung auf Häfen in Rheinland-Pfalz, die mindestens eine Hafenanlage im Sinne des Halbsatzes 1 umfassen.“
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Verweisung „§ 21“ durch die Verweisung „§ 27“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:
„Auf Häfen, die ausschließlich Hafenanlagen im Sinne des Satzes 1 umfassen, findet dieses Gesetz erst ab dem Zeitpunkt Anwendung, ab dem in einer dieser Hafenanlagen tatsächlich Seeschiffe im Sinne des Absatzes 2 abgefertigt werden.“
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 5 werden nach dem Wort „sich“ die Worte „für die Hafenanlage“ und nach dem Wort „ISPS-Codes“ die Worte „und für den Hafen nach Artikel 8 Abs. 2 der Richtlinie 2005/65/EG“ eingefügt.
 - b) In Nummer 9 wird der Schlusspunkt durch einen Strichpunkt ersetzt.
 - c) Folgende Nummern 10 bis 13 werden angefügt:
„10. ‚Hafen‘ das Gebiet von Land- und Wasserflächen, das mindestens eine unter die Verordnung (EG) Nr. 725/2004 fallende Hafenanlage umfasst, dessen Befestigungen und Anlagen den gewerblichen Seeverkehr erleichtern sollen und dessen Grenzen von der zuständigen Behörde für die Zwecke der Richtlinie 2005/65/EG festgelegt werden;
11. ‚Beauftragter für die Gefahrenabwehr im Hafen‘ die Person, die im Hafen die Aufgabe einer Kontaktstelle für Fragen der Gefahrenabwehr übernimmt;
12. ‚Betreiber eines Hafens‘ den Rechtsträger, durch den die Bewirtschaftung der zusammenhängenden Land- und Wasserflächen und deren Hafeninfrastrukturen erfolgt; dem stehen Rechtsträger gleich, in deren Eigentum oder Verfügungsberechtigung Grundstücke stehen, die innerhalb der nach § 15 Abs. 1 festgelegten Hafengrenzen belegen sind;
13. ‚Plan zur Gefahrenabwehr im Hafen‘ die Festlegung der bei der jeweiligen Gefahrenstufe anzuwendenden Verfahren, zu ergreifenden Maßnahmen und einzuleitenden Aktionen, die dazu gedacht sind, den Hafen sowie Schiffe, Personen, Ladung, Beförderungseinheiten und Schiffsvorräte innerhalb des Hafens vor sicherheitsrelevanten Bedrohungen zu schützen.“
4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 wird die Verweisung „§§ 6 und 15 bis 19“ jeweils durch die Verweisung „§§ 6 und 21 bis 25“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 1 werden nach der Angabe „Nr. 725/2004“ die Worte „, der Richtlinie 2005/65/EG“ und wird nach dem Wort „Hafenanlagen“ das Wort „, Häfen“ eingefügt.
5. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Einleitung werden die Worte „Risikobewertung nach § 10“ durch die Worte „Risikobewertungen nach den §§ 10 und 16“ ersetzt und nach dem Wort „Hafenanlage“ die Worte „und dem Betreiber des Hafens“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 1 werden nach dem Gliederungszeichen „1.“ die Worte „den Hafen und“ und nach dem Wort „Hafenanlage“ die Worte „und dem Betreiber des Hafens“ eingefügt.
 - cc) In Nummer 2 wird der Schlusspunkt durch einen Strichpunkt ersetzt.
 - dd) Folgende Nummer 3 wird angefügt:
„3. von dem Betreiber des Hafens Auskunft über die in Anhang I der Richtlinie 2005/65/EG aufgeführten Punkte und die Aushändigung aller dazu erforderlichen Unterlagen zu verlangen.“
 - b) In Absatz 2 werden nach den Worten „einer Hafenanlage“ die Worte „und gegenüber dem Betreiber eines Hafens“, nach der Angabe „Nr. 725/2004“ die Worte „, der Richtlinie 2005/65/EG“ und nach den Worten „Gefährdung der Hafenanlage“ die Worte „, des Hafens“ eingefügt.

*) Dieses Gesetz dient unter anderem der Umsetzung der Richtlinie 2005/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr in Häfen (ABl. EU Nr. L 310 S. 28).

- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach der Angabe „Nr. 725/2004“ die Worte „, der Richtlinie 2005/65/EG“ und nach den Worten „Sicherheit der Hafenanlage“ die Worte „, des Hafens“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Hafenanlage“ die Worte „oder den Betreiber des Hafens“ eingefügt.
6. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Sicherheit“ die Worte „des Hafens oder“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Gefährdung“ die Worte „des Hafens oder“ eingefügt.
7. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird nach den Worten „von Hafenanlagen“ das Wort „, Häfen“ und werden nach dem Wort „Rheinland-Pfalz“ die Worte „sowie gemäß Artikel 8 der Richtlinie 2005/65/EG für die Häfen oder für Teile der Häfen in Rheinland-Pfalz“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Hafenanlagen“ die Worte „und die Betreiber der Häfen“ eingefügt.
8. Der Überschrift des Teils 2 werden die Worte „zur Gefahrenabwehr in der Hafenanlage“ angefügt.
9. In § 9 Abs. 1 Satz 2 wird die Verweisung „§ 15“ durch die Verweisung „§ 21“ ersetzt.
10. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 3 wird folgender neue Absatz 4 eingefügt:
„(4) Die zuständige Behörde kann einen anderen Rechtsträger, insbesondere einen solchen im Sinne des § 13, mit der Risikobewertung für eine Hafenanlage sowie deren Fortschreibung beauftragen. Die Risikobewertung ist in diesem Fall von der zuständigen Behörde zu genehmigen.“
 - b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
11. Der Überschrift des § 11 werden die Worte „in der Hafenanlage“ angefügt.
12. Dem § 13 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Eine in einem anderen Land anerkannte Stelle zur Gefahrenabwehr gilt auch in Rheinland-Pfalz als anerkannt.“
13. Dem § 14 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Eine in einem anderen Land anerkannte Ausbildungseinrichtung gilt auch in Rheinland-Pfalz als anerkannt.“
14. Nach § 14 wird folgender neue Teil 3 eingefügt:

**„Teil 3
Ausführende Bestimmungen
zur Gefahrenabwehr im Hafen**

**§ 15
Festlegung der Hafengrenzen**

- (1) Die zuständige Behörde legt für jeden Hafen die Grenzen des für die Gefahrenabwehr relevanten Hafengebiets unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Risikobewertung nach § 16 fest. Die festgelegten Hafengrenzen sind dem Betreiber des Hafens bekannt zu geben.

(2) Sind die von der zuständigen Behörde festgelegten Hafengrenzen mit den Grenzen einer Hafenanlage identisch, gehen die die Hafenanlage betreffenden Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 725/2004 und der §§ 8 bis 14 den Bestimmungen der Richtlinie 2005/65/EG und der §§ 16 bis 20 vor.

(3) Die Festlegung der Hafengrenzen nach Absatz 1 lässt die Festlegung des Hafengebiets gemäß der Landeshaftenverordnung vom 10. Oktober 2000 (GVBl. S. 421, BS 75-50-15) in der jeweils geltenden Fassung unberührt.

**§ 16
Risikobewertung**

(1) Die Risikobewertung für den Hafen gemäß Artikel 6 der Richtlinie 2005/65/EG und die mindestens einmal alle fünf Jahre vorzunehmende Überprüfung der Risikobewertung gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2005/65/EG werden von der zuständigen Behörde durchgeführt.

(2) Der Betreiber eines Hafens ist verpflichtet, der zuständigen Behörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absatz 1:

1. nach Anmeldung und Absprache den Zutritt zu seinem Hafen und dessen Besichtigung zu gewähren;
2. Auskunft über die in Anhang I der Richtlinie 2005/65/EG aufgeführten Punkte zu geben, soweit er hierzu Angaben machen kann, und auf Verlangen alle dazu erforderlichen Unterlagen und Daten zugänglich zu machen.

(3) Nach Abschluss der Risikobewertung erstellt die zuständige Behörde einen Bericht.

(4) Die zuständige Behörde kann einen anderen Rechtsträger, insbesondere einen solchen im Sinne des § 19, mit der Risikobewertung für einen Hafen sowie deren Fortschreibung beauftragen. Die Risikobewertung ist in diesem Fall von der zuständigen Behörde zu genehmigen.

(5) Der Betreiber eines Hafens ist verpflichtet, die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten, wenn sich die Art oder die Zweckbestimmung des Hafens ändert oder sonstige wesentliche Veränderungen, insbesondere erhebliche bauliche Veränderungen oder Änderungen in der Geschäftsführung, eintreten.

**§ 17
Plan zur Gefahrenabwehr im Hafen**

(1) Der Betreiber eines Hafens hat auf der Grundlage der Ergebnisse der Risikobewertung nach § 16 einen Plan zur Gefahrenabwehr im Hafen gemäß Artikel 7 der Richtlinie 2005/65/EG auszuarbeiten, fortzuschreiben und zu aktualisieren und diesen gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2005/65/EG mindestens einmal alle fünf Jahre zu überprüfen. Zu diesem Zweck hat der Betreiber der Hafenanlage dem Betreiber des Hafens den genehmigten Plan zur Gefahrenabwehr in der Hafenanlage zur Einsichtnahme zu überlassen. Die in § 2 Nr. 12 Halbsatz 2 genannten Rechtsträger sind verpflichtet, an der Ausarbeitung, Fortschreibung und Aktualisierung des Plans zur Gefahrenabwehr im Hafen mitzuwirken.

(2) Das für die Angelegenheiten des Verkehrs zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

das Muster eines Plans zur Gefahrenabwehr im Hafen sowie Anforderungen an Maßnahmen zur Gefahrenabwehr im Hafen und die Frist für die Anpassung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr im Hafen bei einem Wechsel der Gefahrenstufe festzulegen.

(3) Der Betreiber eines Hafens kann einen anderen Rechtsträger, insbesondere einen solchen im Sinne des § 19, mit der Erstellung und Fortschreibung des Plans zur Gefahrenabwehr im Hafen beauftragen.

(4) Der Plan zur Gefahrenabwehr im Hafen und seine wesentliche Änderung bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Behörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Plan den sich aus dem Bericht zur Risikobewertung nach § 16 Abs. 3 ergebenden Anforderungen an die Gefahrenabwehr für den Hafen entspricht. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen nach Satz 2 entfallen oder der Betreiber des Hafens die ihm nach dem genehmigten Plan zur Gefahrenabwehr im Hafen obliegenden Maßnahmen zur Gefahrenabwehr nicht durchgeführt hat.

(5) Der Betreiber des Hafens ist verpflichtet, die ihm nach dem genehmigten Plan zur Gefahrenabwehr im Hafen obliegenden Maßnahmen durchzuführen.

(6) Der Betreiber des Hafens ist verpflichtet, der zuständigen Behörde jederzeit Zutritt zu seinem Hafen und dessen Besichtigung zu gewähren, damit diese die Einhaltung der dem Betreiber des Hafens obliegenden Maßnahmen zur Gefahrenabwehr überprüfen kann. Im Zusammenhang mit der Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Union sind deren ausgewiesene Beauftragte berechtigt, den Hafen in Rheinland-Pfalz in Begleitung von Beschäftigten der zuständigen Behörde zu betreten.

(7) Kommen als Betreiber eines Hafens mehrere Rechtsträger in Betracht, so wird die Verantwortlichkeit im Einzelfall von der zuständigen Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 18

Beauftragter für die Gefahrenabwehr im Hafen

Der Betreiber eines Hafens hat der zuständigen Behörde einen Beauftragten für die Gefahrenabwehr im Hafen zu benennen. Der Beauftragte für die Gefahrenabwehr im Hafen muss zuverlässig im Sinne des § 21 sein. § 17 Abs. 7 gilt entsprechend.

§ 19

Anerkannte Stelle zur Gefahrenabwehr

(1) Die zuständige Behörde kann auf Antrag einen im Bereich von Sicherheitsfragen und Gefahrenabwehrplanung qualifizierten Rechtsträger mit Fachkenntnissen über betriebliche Vorgänge auf Schiffen und in Häfen als anerkannte Stelle zur Gefahrenabwehr im Sinne des Artikels 11 der Richtlinie 2005/65/EG anerkennen. Hierzu stellt sie für diesen Rechtsträger eine Zertifizierung als ‚anerkannte Stelle zur Gefahrenabwehr‘ aus.

(2) Das für die Angelegenheiten des Verkehrs zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen für die Zertifizierung festzulegen.

(3) Eine in einem anderen Land anerkannte Stelle zur Gefahrenabwehr gilt auch in Rheinland-Pfalz als anerkannt.

§ 20

Übungen

(1) Der Betreiber eines Hafens hat regelmäßig angemessene Übungen nach Maßgabe des Artikels 7 Abs. 7 der Richtlinie 2005/65/EG durchzuführen.

(2) Die Eigentümer, Betreiber und Nutzungsberechtigten von im Hafengebiet liegenden Betrieben und Anlagen sind verpflichtet, sich im erforderlichen Umfang an der Planung und Durchführung von Übungen zu beteiligen, sofern dies im Einzelfall unerlässlich ist.“

15. Der bisherige Teil 3 wird Teil 4.

16. Der bisherige § 15 wird § 21 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In der Einleitung werden nach dem Wort „Hafenanlagen“ die Worte „, der Häfen“ eingefügt.

bb) In Nummer 1 werden die Worte „in der Hafenanlage nach § 9“ durch die Worte „nach § 9 oder § 18“ ersetzt.

cc) In Nummer 2 wird nach der Verweisung „§ 13“ die Angabe „oder § 19“ eingefügt.

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 16“ durch die Angabe „§ 22“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 18“ durch die Angabe „§ 24“ ersetzt.

c) In Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „§ 16“ durch die Angabe „§ 22“ ersetzt.

17. Der bisherige § 16 wird § 22 und wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 15“ durch die Angabe „§ 21“ ersetzt.

18. Der bisherige § 17 wird § 23 und wie folgt geändert:

Die Verweisung „§ 16“ wird durch die Verweisung „§ 22“ ersetzt.

19. Der bisherige § 18 wird § 24 und wie folgt geändert:

In den Absätzen 2 und 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 15“ jeweils durch die Angabe „§ 21“ ersetzt.

20. Der bisherige § 19 wird § 25 und wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 wird die Angabe „§ 15“ jeweils durch die Angabe „§ 21“ ersetzt.

21. Der bisherige Teil 4 wird Teil 5.

22. Der bisherige § 20 wird § 26 und in Absatz 1 Satz 1 wie folgt geändert:

a) In Nummer 5 wird die Verweisung „§ 10 Abs. 4“ durch die Verweisung „§ 10 Abs. 5“ ersetzt.

b) In Nummer 7 werden nach dem Wort „Gefahrenabwehr“ die Worte „in der Hafenanlage“ eingefügt.

c) In Nummer 8 werden nach dem Wort „Gefahrenabwehr“ die Worte „in der Hafenanlage“ eingefügt und wird das Wort „oder“ gestrichen.

d) Folgende neue Nummer 9 wird eingefügt:

„9. ein Betreten oder eine Besichtigung entgegen seiner Pflicht aus § 11 Abs. 7 nicht gestattet,“.

e) Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 10 und der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.

f) Folgende Nummern 11 bis 21 werden angefügt:

„11. ein Betreten oder eine Besichtigung entgegen seiner Pflicht aus § 16 Abs. 2 Nr. 1 nicht gestattet,

12. entgegen seiner Pflicht aus § 16 Abs. 2 Nr. 2 Auskünfte nicht erteilt oder Unterlagen oder Daten nicht zugänglich macht,
 13. seiner Unterrichtungspflicht nach § 16 Abs. 5 nicht nachkommt,
 14. gegen seine Pflicht zur Ausarbeitung und Fortschreibung eines Plans zur Gefahrenabwehr im Hafen oder gegen eine seiner sonstigen Pflichten nach § 17 Abs. 1 verstößt,
 15. gegen seine Pflicht aus § 17 Abs. 5 verstößt, die ihm nach dem genehmigten Plan zur Gefahrenabwehr im Hafen obliegenden Maßnahmen durchzuführen,
 16. ein Betreten oder eine Besichtigung entgegen seiner Pflicht aus § 17 Abs. 6 nicht gestattet,
 17. gegen seine Pflicht nach § 18 verstößt, einen Beauftragten für die Gefahrenabwehr im Hafen zu benennen,
 18. entgegen seiner Pflicht aus § 20 Abs. 1 eine Übung nicht durchführt,
 19. entgegen seiner Pflicht aus § 20 Abs. 2 sich an der Planung oder Durchführung einer Übung nicht beteiligt,
 20. entgegen § 21 Abs. 6 Satz 1 eine Tätigkeit nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 aufnimmt, ohne dass seine Zuverlässigkeit durch die zuständige Behörde festgestellt wurde, oder
 21. entgegen § 21 Abs. 6 Satz 2 einer in § 21 Abs. 1 Nr. 3 genannten Person Zugang zu der Risikobewertung, dem Plan zur Gefahrenabwehr oder zu besonderen Sicherheitsbereichen gewährt.“
23. Die bisherigen §§ 21 bis 23 werden §§ 27 bis 29.
24. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 4. Juli 2007
Der Ministerpräsident
Kurt Beck

Hochschul-Zulassungszahl-Verordnung II/2007 **Vom 28. Juni 2007**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 des Landesgesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Vergabe von Studienplätzen vom 8. März 2000 (GVBl. S. 79), geändert durch § 142 des Gesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS Anhang I 123, in Verbindung mit Artikel 7 Abs. 1 und 6 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juni 1999 wird nach Anhören der Universitäten und der Fachhochschulen des Landes Rheinland-Pfalz verordnet:

§ 1

Zulassungszahlen für das erste Fachsemester

- (1) Für die Zulassung von Studienanfängerinnen und Studienanfängern zum Wintersemester 2007/2008 gelten an den staatlichen Hochschulen des Landes Rheinland-Pfalz die in den Anlagen 1 und 2 ausgewiesenen Zulassungszahlen.
- (2) In den Studiengängen, deren Zulassungszahlen in den Anlagen 1 und 2 als Jahreskapazitäten besonders gekennzeichnet sind, können zum Sommersemester 2008 keine Studienanfängerinnen und Studienanfänger zugelassen werden.

§ 2

Zulassungszahlen für höhere Fachsemester

Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die zum Wintersemester 2007/2008 gemäß Anlage 3 in ein höheres Fachsemester aufzunehmen sind, wird auf den Unterschied der Zahl, die in der Anlage 3 ausgewiesen ist, und der Zahl der Studierenden, die sich bis zum 30. September 2007 für das Wintersemester 2007/2008 zur Fortsetzung ihres Studiums in dem entsprechenden höheren Fachsemester zurückgemeldet haben, festgesetzt; in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin dürfen jedoch in das fünfte bis zehnte Fachsemester nur Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die die ärztliche Vorprüfung bereits bestanden haben.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 28. Juni 2007
Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft, Jugend und Kultur
Ahnen

Anlage 1
 (zu § 1)

**Zulassungszahlen für das 1. Fachsemester
 an Universitäten im Wintersemester 2007/2008**

		Universität				
Studiengang	Abschluss	Kaiserslautern	Koblenz-Landau		Mainz	Trier
			Standort Koblenz	Standort Landau		
Afrikanische Philologie – Hauptfach	Magister				15	
Afrikanische Philologie – Nebenfach	Magister				10	
Allgemeine Sprachwissenschaft – Hauptfach	Magister				9	
Allgemeine Sprachwissenschaft – Nebenfach	Magister				19	
Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft – Hauptfach	Magister				29	
Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft – Nebenfach	Magister				36	
Amerikanistik – Hauptfach	Magister				53	
Amerikanistik – Nebenfach	Magister				48	
Angewandte Geografie	Bachelor					43*
Angewandte Sprachwissenschaft – Deutsch (Grundsprache Arabisch)	Bachelor				20*	
Angewandte Sprachwissenschaft – Deutsch (Grundsprache Polnisch)	Bachelor				20*	
Angewandte Sprachwissenschaft – Deutsch (Grundsprache Russisch)	Bachelor				20*	
Angewandte Sprachwissenschaft – Deutsch (Grundsprache Spanisch)	Bachelor				20*	
Angewandte Sprachwissenschaft – Englisch	Bachelor				251*	
Angewandte Sprachwissenschaft – Englisch	Master				63*	
Angewandte Sprachwissenschaft – Französisch	Bachelor				122*	
Angewandte Sprachwissenschaft – Französisch	Master				30*	
Angewandte Sprachwissenschaft – Spanisch	Bachelor				93*	
Angewandte Sprachwissenschaft – Spanisch	Master				23*	
Anglistik – Hauptfach	Magister		3	4	50	47
Anglistik – Nebenfach	Magister		6	14	43	28
Anthropologie – Hauptfach	Magister				13	
Anthropologie – Nebenfach	Magister				6	
Architektur	Diplom	94				

		Universität				
Studiengang	Abschluss	Kaiserslautern	Koblenz-Landau		Mainz	Trier
			Standort Koblenz	Standort Landau		
Betriebswirtschaftslehre	Bachelor					235*
Betriebswirtschaftslehre	Diplom	132*			0	
Betriebswirtschaftslehre – Hauptfach	Magister				33	
Betriebswirtschaftslehre – Nebenfach	Magister				54	
Bildungswissenschaften	Staatsprüfung				793	
Bio- und Umweltverfahrenstechnik	Diplom	11				
Biologie	Diplom				87	
Biologie	Bachelor	96				
Biologie – Nebenfach	Magister			2	8	
Biologie – Lehramt	Bachelor		35	28		
Biologie – Lehramt an Gymnasien	Staatsprüfung	24			25	
Biologie – Lehramt an Realschulen	Staatsprüfung	6				
Biomedizin	Master				20*	
Biomedizinische Chemie	Diplom				54	
Biophysik	Diplom	28				
Buchwissenschaft – Hauptfach	Magister				34	
Buchwissenschaft – Nebenfach	Magister				33	
Chemie – Lehramt	Bachelor			15		
Chemie – Lehramt an Gymnasien	Staatsprüfung				34	
Computational Sciences	Master				12	
Deutsch als Fremdsprache	Master				43*	
Deutsch – Lehramt	Bachelor		105	105		
Deutsch – Lehramt an Gymnasien	Staatsprüfung				175	101
Deutsch – Lehramt an Realschulen	Staatsprüfung					23
Deutsche Philologie – Hauptfach	Magister				65	
Deutsche Philologie – Nebenfach	Magister				65	
Englisch – Lehramt	Bachelor		85	150		
Englisch – Lehramt an Gymnasien	Staatsprüfung				115	92
Englisch – Lehramt an Realschulen	Staatsprüfung					17
Englische Sprachwissenschaft – Hauptfach	Magister				10	
Englische Sprachwissenschaft – Nebenfach	Magister				13	

		Universität				
Studiengang	Abschluss	Kaiserslautern	Koblenz-Landau		Mainz	Trier
			Standort Koblenz	Standort Landau		
Erwachsenenbildung, weiterbildendes Fernstudium	Master	200*				
Erziehungswissenschaft	Diplom		0	80*		
Ethnologie – Hauptfach	Magister				123	
Ethnologie – Nebenfach	Magister				75	
Filmwissenschaft – Hauptfach	Magister				27	
Filmwissenschaft – Nebenfach	Magister				30	
Französisch – Hauptfach	Magister				40	
Französisch – Nebenfach	Magister				22	
Französisch – Lehramt an Gymnasien	Staatsprüfung				80	
Geografie	Bachelor				85*	
Geografie – Hauptfach	Magister				24*	
Geografie – Nebenfach	Magister			10	18*	
Geografie – Lehramt	Bachelor		60	38		
Geografie – Lehramt an Gymnasien	Staatsprüfung				130*	46*
Geografie – Lehramt an Realschulen	Staatsprüfung					10*
Germanistik – Hauptfach	Magister		13			83
Germanistik – Nebenfach	Magister		10			25
Germanistik, Deutsch als Fremdsprache – Nebenfach	Magister					19
Geschichte – Hauptfach	Magister		11			
Geschichte – Nebenfach	Magister		10			
Geschichte – Lehramt	Bachelor		100			
Geschichte – Lehramt an Gymnasien	Staatsprüfung				81	
Kulturanthropologie – Hauptfach	Magister				30	
Kulturanthropologie – Nebenfach	Magister				41	
Kunstgeschichte – Hauptfach	Magister				73	
Kunstgeschichte – Nebenfach	Magister				38	
Lebensmittelchemie	Staatsprüfung	18				
Management von Gesundheits- und Sozial- einrichtungen, weiterbildendes Fernstudium	Master	150*				
Mathematik – Lehramt	Bachelor			60		

		Universität				
Studiengang	Abschluss	Kaiserslautern	Koblenz-Landau		Mainz	Trier
			Standort Koblenz	Standort Landau		
Mediendramaturgie	Diplom				20*	
Medienmanagement	Diplom				0	
Medienwissenschaft – Hauptfach	Magister					35*
Medienwissenschaft – Nebenfach	Magister					43*
Medizin	Staatsprüfung				186	
Medizinische Physik, weiterbildendes Fernstudium	Master	50*				
Medizinische Physik und Technik, weiterbildendes Fernstudium	Zertifikat	140*				
Mittlere und Neue Geschichte – Hauptfach	Magister				93	
Mittlere und Neue Geschichte – Nebenfach	Magister				66	
Molekulare Biologie	Bachelor				0	
Pädagogik	Diplom				75	158*
Pädagogik – Hauptfach	Magister				40	
Pädagogik – Nebenfach	Magister				67	
Personalentwicklung, weiterbildendes Fernstudium	Master	200*				
Pharmazie	Staatsprüfung				43	
Physik – Lehramt	Bachelor			35		
Politikwissenschaft – Hauptfach	Magister				84	
Politikwissenschaft – Nebenfach	Magister				68	
Psychologie	Diplom			99*	82*	165*
Psychologie – Nebenfach	Magister				20	
Publizistik – Hauptfach	Magister				79	
Publizistik – Nebenfach	Magister				25	
Rechtswissenschaft	Staatsprüfung				205	302*
Rechtswissenschaft – Nebenfach	Magister				51	
Rechtswissenschaft (LL.M.)	Magister					20*
Schulmanagement, weiterbildendes Fernstudium	Master	200*				
Sozialkunde – Lehramt an Gymnasien	Staatsprüfung				52	
Sozialwissenschaften	Diplom			50*		
Soziologie	Diplom				0*	

		Universität				
Studiengang	Abschluss	Kaiserslautern	Koblenz-Landau		Mainz	Trier
			Standort Koblenz	Standort Landau		
Soziologie – Hauptfach	Magister				86	
Soziologie – Nebenfach	Magister				103	
Spanisch – Hauptfach	Magister				40	
Spanisch – Nebenfach	Magister				27	
Spanisch – Lehramt an Gymnasien	Staatsprüfung				42	
Sport	Diplom				70	
Sport – Hauptfach	Magister		4	3	9*	
Sport – Nebenfach	Magister		1*	1*	2*	
Sport – Lehramt	Bachelor		60	50		
Sport – Lehramt an Gymnasien	Staatsprüfung	23			69	
Sport – Lehramt an Realschulen	Staatsprüfung	12				
Theaterwissenschaft – Hauptfach	Magister				20	
Theaterwissenschaft – Nebenfach	Magister				19	
Umweltwissenschaften	Diplom			50		
Vergleichende Sprachwissenschaft – Hauptfach	Magister				23	
Vergleichende Sprachwissenschaft – Nebenfach	Magister				20	
Volkswirtschaftslehre	Diplom				0	
Volkswirtschaftslehre – Hauptfach	Magister				15	
Volkswirtschaftslehre – Nebenfach	Magister				11	
Wirtschafts- und Arbeitslehre – Lehramt	Bachelor			40		
Wirtschaftspädagogik	Bachelor				32	
Wirtschaftspädagogik	Diplom	14			0	
Wirtschaftspädagogik – Nebenfach	Magister				6	
Wirtschaftswissenschaften	Bachelor				253	
Zahnmedizin	Staatsprüfung				49	

* Jahreskapazität

Anlage 2
(zu § 1)

**Zulassungszahlen für das 1. Fachsemester
an Fachhochschulen im Wintersemester 2007/2008**

		Fachhochschule					
Studiengang	Abschluss	Kaiserslautern	Koblenz	Ludwigshafen	Mainz	Trier	Worms
Advanced Professional Studies	Master		25				
Architektur	Bachelor				38		
Betriebswirtschaft	Bachelor		100		90	50	
Betriebswirtschaft	Master		40			15*	
Betriebswirtschaft – Berufsintegrierendes Studium	Bachelor			45*	90		
Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Wirtschaftsprüfung	Bachelor			37			
Betriebswirtschaftslehre mit den Vertiefungs- richtungen Gesundheits- und Sozialwirtschaft sowie Logistik und E-Business	Bachelor		120				
Bildungs- und Sozialmanagement	Bachelor		35				
Controlling, Management und Information	Bachelor			95			
Finanzdienstleistungen	Bachelor	57*					
Finanzdienstleistungen und Corporate Finance	Bachelor			37			
Freie Kunst Keramik/Glas	Bachelor		4				
Freie Kunst Keramik/Glas	Master		2				
Gesundheitsökonomie im Praxisverbund	Bachelor			25*			
Handelsmanagement	Bachelor						13
Informatik	Bachelor						39
Innenarchitektur	Bachelor				27		
International Business	Bachelor					55*	
International Business	Master				20*		
International Business Management	Bachelor			55*			
Internationale Betriebswirtschaft und Außenwirtschaft	Diplom						71
Internationale Betriebswirtschaftslehre im Praxisverbund	Bachelor			45*			
Internationales Handelsmanagement im Praxisverbund	Bachelor						15
International Management	Bachelor						23

		Fachhochschule					
Studiengang	Abschluss	Kaiserslautern	Koblenz	Ludwigshafen	Mainz	Trier	Worms
International Management	Master						20*
International Management im Praxisverbund	Bachelor						5
Internationales Personalmanagement und Organisation	Bachelor			45			
Kommunikationsdesign	Bachelor				40		
Kommunikationsinformatik	Bachelor						52*
Lebensmitteltechnik	Bachelor					75*	
Logistik	Bachelor			37			
Maschinenbau	Bachelor					92*	
Master of Laws (LL.M.)	Master				30*		
Marketing	Bachelor			45			
Medien-Design/Zeitbasierte Medien	Diplom				20		
Medizintechnik und Sportmedizinische Technik	Bachelor		50				
Mittelstandsökonomie	Bachelor	98*					
Soziale Arbeit	Bachelor		55				
Soziale Arbeit, Fernstudium	Bachelor		0				
Sportmanagement	Bachelor		25				
Steuerwesen	Diplom						47
Technische Betriebswirtschaft	Bachelor	51*					
Technisches Gebäudemanagement	Bachelor				42*		
Technisches Gebäudemanagement	Master				30*		
Technisches Gebäudemanagement, Weiterbildung	Master				30*		
Touristik	Bachelor						69
Touristik	Master						20*
Umwelt- und Betriebswirtschaft	Bachelor					100	
Weiterbildungsstudiengang für Ingenieure und andere Nicht-Wissenschaftler (WIN MBA)	Master				20*		
Wirtschaftsinformatik	Bachelor			25	45*	55*	25
Wirtschaftsinformatik	Master						15*
Wirtschaftsingenieurwesen	Bachelor					92*	
Wirtschaftsrecht	Bachelor				47		

* Jahreskapazität

Anlage 3
(zu § 2)

**Zulassungszahlen für höhere Fachsemester
im Wintersemester 2007/2008**

Studiengang	Fachsemester								
	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Technische Universität Kaiserslautern									
Lebensmittelchemie	5	14	4	13	4	12	3	12	
Management von Gesundheits- und Sozialeinrichtungen,weiterbildendes Fernstudium	0	50	0						
Medizinische Physik, weiterbildendes Fernstudium	0	50	0						
Universität Koblenz-Landau									
Anglistik, Magister, Hauptfach, Standort Koblenz	2	2	1						
Anglistik, Magister, Hauptfach, Standort Landau	3	2	1						
Anglistik, Magister, Nebenfach, Standort Koblenz	2	1	0						
Anglistik, Magister, Nebenfach, Standort Landau	3	1	1						
Anglistik und Medienmanagement, Bachelor, Standort Koblenz	13*	0*	11*						
Biologie, Magister, Nebenfach, Standort Landau	1	0	0						
Biologie, Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Standort Koblenz	3	1	0						
Biologie, Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Standort Landau	2	1	0						
Biologie, Lehramt an Grund- und Hauptschulen, weiteres Fach, Standort Landau	4	2	1						
Biologie, Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Ergänzungsstudium, Standort Landau	0	0	0						
Biologie, Lehramt an Realschulen, Standort Koblenz	19	17	15						
Biologie, Lehramt an Realschulen, Standort Landau	8	6	4						
Biologie, Lehramt an Realschulen, Ergänzungsstudium, Standort Landau	1	1	0						
Chemie, Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Standort Landau	0	0	0						
Chemie, Lehramt an Realschulen, Standort Landau	10	8	6						
Deutsch, Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Standort Koblenz	41	32	25						
Deutsch, Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Standort Landau	60	48	38						
Deutsch, Lehramt an Realschulen, Standort Koblenz	32	27	23						

Studiengang	Fachsemester								
	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Deutsch, Lehramt an Realschulen, Standort Landau	23	20	17						
Englisch, Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Standort Koblenz	22	15	11						
Englisch, Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Standort Landau	38	30	23						
Englisch, Lehramt an Grund- und Hauptschulen, weiteres Fach, Standort Landau	14	7	4						
Englisch, Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Ergänzungsstudium, Standort Landau	5	2	1						
Englisch, Lehramt an Realschulen, Standort Koblenz	23	17	13						
Englisch, Lehramt an Realschulen, Standort Landau	41	33	26						
Englisch, Lehramt an Realschulen, Ergänzungsstudium, Standort Landau	5	4	3						
Erziehungswissenschaft, Diplom, Standort Koblenz	55	0	42						
Erziehungswissenschaft, Diplom, Standort Landau	0	72	0						
Geografie, Magister, Nebenfach, Standort Landau	3	1	0						
Geografie, Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Standort Koblenz	4	2	1						
Geografie, Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Standort Landau	4	2	1						
Geografie, Lehramt an Realschulen, Standort Koblenz	40	35	30						
Geografie, Lehramt an Realschulen, Standort Landau	16	12	9						
Germanistik, Magister, Hauptfach, Standort Koblenz	8	4	3						
Germanistik, Magister, Nebenfach, Standort Koblenz	8	6	4						
Geschichte, Magister, Hauptfach, Standort Koblenz	5	3	1						
Geschichte, Magister, Nebenfach, Standort Koblenz	6	4	3						
Geschichte, Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Standort Koblenz	2	1	1						
Geschichte, Lehramt an Grund- und Hauptschulen, weiteres Fach, Standort Koblenz	25	14	8						
Geschichte, Lehramt an Realschulen, Standort Koblenz	18	12	8						
Geschichte, Lehramt an Realschulen, Ergänzungsstudium, Standort Koblenz	2	1	0						
Grundschulpädagogik, Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Standort Koblenz	187	172	158						
Grundschulpädagogik, Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Standort Landau	264	237	214						
Mathematik, Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Standort Landau	22	13	8						

Studiengang	Fachsemester								
	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Mathematik, Lehramt an Realschulen, Standort Landau	16	10	7						
Physik, Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Standort Landau	12	5	2						
Physik, Lehramt an Realschulen, Standort Landau	3	3	2						
Psychologie, Diplom, Standort Landau	0	70	0	59	0	50	0	43	0
Sonderpädagogik, Lehramt an Förderschulen, Standort Landau	112	0	100						
Sozialwissenschaften, Diplom, Standort Landau	0	30	0						
Sport, Magister, Hauptfach, Standort Koblenz	3	2	2						
Sport, Magister, Nebenfach, Standort Koblenz	1	1	1						
Sport, Magister, Hauptfach, Standort Landau	2	1	1						
Sport, Magister, Nebenfach, Standort Landau	0	0	0						
Sport, Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Standort Koblenz	24	22	20						
Sport, Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Standort Landau	23	21	18						
Sport, Lehramt an Realschulen, Standort Koblenz	26	24	23						
Sport, Lehramt an Realschulen, Standort Landau	19	17	15						
Textiles Gestalten, Lehramt an Grund- und Hauptschulen, weiteres Fach, Standort Koblenz	2	2	1						
Umweltwissenschaft, Diplom, Standort Landau	26								
Wirtschafts- und Arbeitslehre mit Wahlpflichtbereich Haushalt, Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Standort Landau	6	4	3						
Wirtschafts- und Arbeitslehre mit Wahlpflichtbereich Technik, Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Standort Landau	6	4	3						
Wirtschaftslehre, Lehramt an Realschulen, Standort Landau	11	6	4						
Johannes Gutenberg-Universität Mainz									
Betriebswirtschaftslehre, Diplom	114	186	109	177	100	154	91		
Biologie, Diplom	81	80	73						
Biologie, Lehramt an Gymnasien	25	24	24						
Biologie, Magister, Nebenfach	8	6	6						
Biomedizinische Chemie, Diplom	34	36	26	30	24	28	22		
Chemie, Lehramt an Gymnasien	10	22	8	20	7	18	7		
Filmwissenschaft, Magister, Hauptfach	9	24	8						

Studiengang	Fachsemester								
	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Filmwissenschaft, Magister, Nebenfach	12	22	9						
Kulturanthropologie, Magister, Hauptfach	13	25	11						
Kulturanthropologie, Magister, Nebenfach	20	13	15						
Mediendramaturgie, Diplom	0	0	0	15	0	0	0		
Medienmanagement, Diplom	20	0	20	0	18	0	18		
Medizin – vorklinischer Abschnitt	185	183	178						
Medizin – klinischer Abschnitt				148	145	143	143	141	140
Molekulare Biologie, Bachelor	19*	0*	18*						
Pharmazie	39	40	37	37	35	36	34		
Politikwissenschaft, Magister, Hauptfach	29	49	36						
Politikwissenschaft, Magister, Nebenfach	32	51	26						
Psychologie, Diplom	0	78	0	75	0	72	0		
Sport, Diplom	27	73	25						
Sport, Lehramt an Grund- und Hauptschulen	24	47	23						
Theaterwissenschaft, Magister, Hauptfach	14	15	10						
Theaterwissenschaft, Magister, Nebenfach	8	12	6						
Zahnmedizin – vorklinischer Abschnitt	49	47	48	46					
Zahnmedizin – klinischer Abschnitt					40	38	38	37	39
Universität Trier									
Angewandte Humangeografie, Diplom	14	30	19						
Angewandte Physische Geografie, Bachelor	0*	0*	0*	0*	0*				
Betriebswirtschaft, Bachelor	0*	0*	0*	0*	0*				
Betriebswirtschaft, Diplom	0	140	0	108	0	98	0	116	
Geografie, Magister, Hauptfach	6	6	1						
Geografie, Magister, Nebenfach	0	1	2						
Geografie, Lehramt an Gymnasien	15	25	21						
Geografie, Lehramt an Realschulen	4	6	4						
Medienwissenschaft, Magister, 1. Hauptfach	0	29	0	35	0	33	0	21	0
Medienwissenschaft, Magister, 1. Nebenfach	0	22	0	27	0	23	0	32	0
Wirtschaftsinformatik, Diplom	0	20	0	24	0	23	0	26	
Wirtschaftsinformatik, Bachelor	0*	0*	0*	0*	0*				

Studiengang	Fachsemester								
	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Fachhochschule Kaiserslautern									
Finanzdienstleistungen	3*	52*							
Mittelstandsökonomie	5*	85*							
Technische Betriebswirtschaft	3*	45*							
Wirtschaftsinformatik	7*	73*							
Fachhochschule Ludwigshafen am Rhein Hochschule für Wirtschaft									
Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Wirtschaftsprüfung	25*	25*	25*	25*	25*				
Controlling, Management und Information	70*	75*	80*	74*	70*		35		
Finanzdienstleistungen und Corporate Finance	25*	25*	25*	25*	25*				
Gesundheitsökonomie im Praxisverbund		25		25		25			
International Management und Controlling							35		
Internationales Personalmanagement und Organisation	35*	35*	35*	35*	35*	35	25		
Logistik	25*	25*	25*	25*	25*				
Marketing	35*	35*	35*	35*	35*	35	25		
Wirtschaftsinformatik	25*	25*	25*	25*	25*				
Wirtschaftsprüfung und Betriebswirtschaftliche Steuerlehre							25		
Fachhochschule Mainz									
Architektur	36	60	45	45	45	40	40		
Betriebswirtschaft, Bachelor	130*	130*	130*	130*	0*	0*	0*		
Betriebswirtschaft, Diplom				0	100	100	100		
Betriebswirtschaft, Berufsintegrierendes Studium, Bachelor	45*	90*	0*	0*	0*	0*	0*		
Betriebswirtschaft, Berufsintegrierendes Studium, Diplom			45	90	45	90	45		
Technisches Gebäudemanagement	0*	30*	0*	30*	0*	0*	0*		
Technisches Gebäudemanagement, Master	0	30	0	0	0	0	0		
Technisches Gebäudemanagement, Berufsintegrierendes Studium, Master	0	30	0	30	0	0	0		
Wirtschaftsrecht, Bachelor	45*	45*	45*	0*	0*	0*	0*		
Wirtschaftsrecht, Diplom				45	45	45	45		

* Bachelor

**Landesverordnung
über die Zuständigkeiten nach dem Energiewirtschaftsgesetz
Vom 28. Juni 2007**

Aufgrund
des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 3. Dezember 1973 (GVBl. S. 375), geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 7. Februar 1983 (GVBl. S. 17), BS 114-1,
verordnet die Landesregierung:

§ 1

Zuständige Behörden nach dem Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 7 Nr. 14 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 358), sind:

1. zur Durchführung von Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren nach den §§ 43, 43b und 44 und zur Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung nach § 45 Abs. 2 die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
2. für die Entscheidung über die Höhe der Entschädigung nach § 45a die zuständige Enteignungsbehörde (§ 20 des Landesenteignungsgesetzes),
3. im Übrigen das für die Energieaufsicht zuständige Ministerium.

§ 2

(1) Planfeststellungsverfahren im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes, bei denen am 1. Oktober 2006

der Erörterungstermin nach § 43 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes in der bis zum 16. Dezember 2006 geltenden Fassung in Verbindung mit § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), geändert durch Artikel 4 Abs. 8 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), abgeschlossen wurde, werden von dem bisher zuständigen Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz fortgeführt.

(2) Plangenehmigungsverfahren und Verfahren zur Planfreistellung im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Energiewirtschaftsgesetzes in der bis zum 16. Dezember 2006 geltenden Fassung, bei denen bis zum 1. Oktober 2006 vom Vorhabenträger ein förmlicher Antrag auf Plangenehmigung oder Planfreistellung eingereicht wurde, werden vom bisher zuständigen Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz abgeschlossen.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des § 1 Nr. 2 mit Wirkung vom 1. Oktober 2006 in Kraft. § 1 Nr. 2 tritt mit Wirkung vom 17. Dezember 2006 in Kraft.

(2) Die Landesverordnung über die Zuständigkeiten nach dem Energiewirtschaftsgesetz vom 6. Oktober 2004 (GVBl. S. 445, BS 75-20) tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2006 außer Kraft.

Mainz, den 28. Juni 2007
Der Ministerpräsident
Kurt Beck

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten der Verordnung
der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
zur Durchführung des Ladenöffnungsgesetzes Rheinland-Pfalz
Vom 4. Juli 2007**

Gemäß § 9 Abs. 3 Satz 2 und § 18 Abs. 1 Satz 2 des Ladenöffnungsgesetzes Rheinland-Pfalz vom 21. November 2006 (GVBl. S. 351, BS 8050-3) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Verordnung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion zur Durchführung des Ladenöffnungsgesetzes Rheinland-Pfalz vom 30. Mai 2007 (StAnz. S. 955) am 3. Juli 2007 in Kraft getreten ist.

Mainz, den 4. Juli 2007
Die Ministerin für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Familie und Frauen
M. Dreyer

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Land Rheinland-Pfalz

G 3231

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz
Postfach 3880, 55028 Mainz

Herausgeber und Verleger: Staatskanzlei Rheinland-Pfalz

Druck: Justizvollzugsanstalt Diez, Limburger Str. 122, 65582 Diez

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 30,68 EUR. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Staatskanzlei vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch das Landeshauptarchiv, Karmeliterstraße 1-3, 56068 Koblenz; Preis je Doppelseite 0,15 EUR zuzügl. Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Staatskanzlei, Peter-Altmeier-Allee 1, 55116 Mainz, Tel. (0 61 31) 16 47 67